



ENTSCHEID

Frauenfeld,

28. August 2004

Weisung betreffend die Bemessung des Dienstaltersgeschenks im Falle von Mehrfachanstellungen beim Kanton

Es gibt stets eine ganze Anzahl von Lehrkräften, die an mehreren kantonalen Schulen unterrichten. Im Zusammenhang mit Dienstaltersgeschenken (DAG) haben sich bei diesen Personen immer wieder Fragen ergeben. So bestand eine gewisse Unsicherheit, ob im Falle von Anstellungen an einer Berufs- und an einer Kantonsschule zwei Stichtage für die Berechnung des DAG bestehen. Oder es tauchte die Frage auf, ob bei Pensen von über 100 % für die DAG-Bemessung auch eine Basis von über 100 % eines Vollpensums heranzuziehen ist. Aufgrund dieser Unsicherheiten sind Weisungen zur sicheren und einheitlichen Handhabung solcher Anstellungen zu erlassen.

In folgenden Fällen hat sich Koordinationsbedarf ergeben:

- a. Eine Lehrkraft versieht ein Pensum von über 100 %. Beim über dem Vollpensum liegenden Anteil handelt es sich um Überstunden. Beim Staatspersonal werden Überstunden nicht für die Berechnung des DAG herangezogen. Diese Sachlage macht es unausweichlich, auch bei den Lehrkräften das Vollpensum als Bemessungsmaximum festzulegen.
- b. Eine Lehrkraft versieht zwei Pensen an zwei kantonalen Schulen. Staatspersonal mit zwei Teilanstellungen in zwei verschiedenen Dienststellen wird hinsichtlich des DAG einheitlich behandelt. Das heisst, wenn jemand ein Teilpensum bei einem Amt durch ein Teilpensum bei einem anderen Amt ergänzt, untersteht auch der neue Anstellungsteil dem gleichen DAG-Stichtag wie der bisherige Teil. Die Anstellungen der Lehrkräfte sind in diesem Punkt gleich zu behandeln. Bei Antritt der zweiten Anstellung ist daher der DAG-Stichtag der ersten Anstellung zu übernehmen. Gleiches gilt für Lehrkräfte mit Anstellungen in zwei Gemeinden.
- c. Eine Lehrkraft unterliegt mit einem Teilauftrag der Rechtsstellungsverordnung der Lehrkräfte, mit einem anderen Teilauftrag dem Obligationenrecht. Das Obligationenrecht sieht kein Dienstaltersgeschenk vor. Soweit ein solches nicht vereinbart worden ist, wird für diese Teilanstellung kein DAG ausgerichtet. Das DAG bemisst sich diesfalls vielmehr allein nach dem Anstellungsanteil, welcher der Rechtsstellungsverordnung unterliegt.
- d. Jemand ist teilweise als Lehrkraft angestellt, teilweise in der übrigen Verwaltung. Solche Dienstverhältnisse werden anstellungsrechtlich getrennt geführt. Die DAG werden deshalb unabhängig voneinander ausgerichtet.

- e. Jemand ist teilweise als Lehrkraft in einer Gemeinde angestellt, teilweise als Lehrkraft beim Kanton (z.B. ein Sekundarlehrer mit einem Lehrauftrag an der Berufsschule). Die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung der Lehrkräfte sieht in § 8 vor, dass für die Bemessung des DAG die Zahl der im thurgauischen Schuldienst verbrachten Dienstjahre massgeblich sind. Für das DAG werden Lehranstellungen in den Gemeinden und beim Kanton einheitlich betrachtet. Sie werden in diesem Punkt behandelt wie ein Anstellungsverhältnis. Hieraus ergeben sich folgende Konsequenzen: Die Stichtage sind zu koordinieren, d.h. es ist vom früheren Tag auszugehen. Für die Bemessung des DAG ist im Maximum ein Vollpensum einzusetzen.
- f. Ergeben mehrere Teilanstellungen mit unterschiedlichen Grundbesoldungen zusammen einen Beschäftigungsgrad von über 100 %, sind die Löhne im Verhältnis der jeweiligen Pensen einzubeziehen.

Beispiel: 70 %-Pensum an der Volksschule, 40 %-Pensum an einer Berufsschule; Grundbesoldung Vollpensum Volksschule Fr. 90'000.--, Berufsschule Fr. 100'000.--; effektive Grundbesoldung: Volksschule Fr. 63'000.--, Berufsschule Fr. 40'000.--. Die beiden Löhne sind zusammenzählen (Fr. 103'000.--) und auf ein Vollpensum umzurechnen: Fr. 103'000.-- : 11 X 10 = Fr. 93'640.--.

Sind von einem DAG zwei Schulen betroffen, übernehmen sie die Kosten anteilmässig.

Entscheid:

1. Versieht eine Lehrkraft im Zeitpunkt der Gewährung des DAG ein Pensum von über 100 %, bildet das Vollpensum die Bemessungsgrundlage für das DAG.
2. Versieht eine Lehrkraft zwei Pensen an zwei kantonalen Schulen, sind die Anstellungen mit Bezug auf das DAG zusammenzufassen und zu koordinieren. Es ist ein DAG auszurichten. Der frühere Anstellungstermin ist als Stichtag für das ganze DAG zu übernehmen. Gleiches gilt für Lehrkräfte mit Anstellungen in zwei Gemeinden.
3. Unterliegt eine Lehrkraft mit einem Teilauftrag der Rechtsstellungsverordnung der Lehrkräfte, mit einem anderen Teilauftrag dem Obligationenrecht, ist für die Bemessung des DAG nur der Umfang des ersten Teilauftrages massgeblich.
4. Ist jemand teilweise als Lehrkraft angestellt, teilweise in der übrigen Verwaltung, werden zwei unabhängige DAG ausgerichtet.

5. Ist jemand teilweise in der Volksschule tätig, teilweise bei einer kantonalen Schule, ist ein DAG auszurichten. Der frühere Anstellungstermin ist als Stichtag für das ganze DAG zu übernehmen.
6. Wird bei Mehrfachanstellungen ein einheitliches DAG ausbezahlt und sind zwei verschieden hohe Löhne für die Bemessung der Besoldung massgeblich, sind diese im Verhältnis der jeweiligen Pensen einzubeziehen.
7. Diese Weisung gilt ab sofort.
8. Mitteilung an:
 - Amt für Mittel- und Hochschulen
 - Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
 - Rektorate der Berufs- und Kantonsschulen
 - VTGS (zur Information der Schulgemeinden)
 - Finanzverwaltung
 - Personalamt
 - Generalsekretariat

**DEPARTEMENT FÜR ERZIEHUNG UND KULTUR
DES KANTONS THURGAU**
Der Departementschef

Bernhard Koch